

durch ganze Jahrzehnte keine derartigen Vermerke zu finden, ohne dass sich für ihr Verschwinden in allen Fällen eine völlig befriedigende Erklärung geben liesse¹. Aus dem Fehlen der Vermerke allein lässt sich also ein bestimmter Schluss auf den Vorgang der Registrierung bei unserem Register nicht ableiten, umso weniger als ja auch im Dresdener Register Karls eine Anzahl von Urkunden ohne diese Vermerke eingetragen ist. Einen gewichtigeren Anhaltspunkt bietet vielleicht die Tatsache, dass Korrekturen oder Zusätze überhaupt nicht zu bemerken sind. Wenn die Anzahl der hier vorliegenden Stücke auch nur gering ist, muss es doch sehr auffallen, dass sich nicht die geringste Spur einer Kollation der Eintragungen mit den Originalen findet. Wenn wir uns nun an die Beobachtungen erinnern, die wir beim Vergleich des Originals für Plass mit der Registereintragung gemacht haben, so wird man vielleicht mit all' dem Vorbehalte, den der geringe Umfang des Fragments erfordert, die Vermutung äussern können, dass hier gegenüber dem Dresdener Register ein früheres Entwicklungsstadium vorliegt, in dem die Kontrolle der Eintragungen durch einen Vergleich mit den Originalen in der Kanzlei noch nicht durchgedrungen war.

Im Folgenden gelangen die Urkunden unseres Fragmentes zum Abdruck. Die durch das Beschneiden der Ränder weggefallenen Worte war ich bemüht durch Vergleich mit dem Formular ähnlicher Urkunden, sowie nach dem Sinne zu ergänzen, ohne dass dies überall mit Sicherheit gelungen wäre. Die Lücken sind übrigens nirgends so gross, dass durch sie das Verständnis der Urkunden beeinträchtigt würde. Die ergänzten Worte und Buchstaben wurden zwischen eckige Klammern gesetzt. Angeordnet wurden die Urkunden in jener Reihenfolge, in der sie ursprünglich im Register standen².

Nr. 1, 1348 März 11.

Karolus etc. quod cum fidelis nostri dilecti Nycolai Alrami gubernatoris episcopatus Tridentini indigenciis³ pro manutenendis [castris] eiusdem in ecclesie(!) propter defectum expensarum manifeste requirat, quod per eum aliquod castrorum gubernationis sue et pro certis obligetur, idcirco favemus eidem et super eo nostram specialem damus licentiam, quod

1) Seeliger a. a. O. S. 332.

2) Vgl. oben S. 583.

3) sic.